

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Heiden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Heiden folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg in Heiden - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.05.2016 außer Kraft.

46359 Heiden, den 01.12.2016
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden

Benedikt H. Loh
Vorsitzender
[Signature]
[Signature]



Stempel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Heiden.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Abs. 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Reihengräber
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 250,00 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 650,00 €

2. Wahl- und Familiengräber
 - a) je Grabstelle 690,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr 27,60 €
 - b) Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab 460,00 €
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle / pro Jahr 27,60 €

3. Urnengräber
 - a) Urnenreihengrab 460,00 €
 - b) Urnenwahlgrab je Grabstelle 460,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr 18,40 €

4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit
 - a) für Erdbestattungen 1.850,00 €
 - b) für Urnenbestattungen 1.240,00 €
 - c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen je Grabstelle 1.850,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr 74,00 €
 - d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen je Grabstelle 1.240,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr 49,60 €

4a. Gemeinschaftsgrabstätte - Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten	500,00 €
a) für Urnenbestattung	500,00 €
b) für Urnenbestattung (2 Grabstellen) je Grabstelle	20,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr	
5. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes	50,00 €
pro Jahr und je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist	

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle

1. Aufbewahrungsraum	215,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	165,00 €


§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.05.2016 außer Kraft.

46359 Heiden, den 01.12.2016.....
 Die Kath. Kirchengemeinde
 St. Georg, Heiden

Benedikt H. L.
 Vorsitzender

[Signature]



Siegel Kirchenvorstand

Bischöfliches Generalvikariat | Domplatz 27 | 48143 Münster

Zentralrendantur des Verbandes
der Katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Borken
Frau Keiten – Schmitz
Postfach 1810
46308 Borken

Abteilung Recht

Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon +4925149517108
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz / Ruth Theis
Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 22087/2015

Ihr Zeichen:

Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Heiden
Neue Friedhofsgebührenordnung
Friedhof St. Georg, Heiden

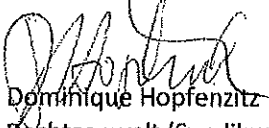
Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - AZ: 48.4.2 (Friedhofgebühren) – ebenfalls erteilt.

Münster, 14. Dezember 2020

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anlage

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 01.12.2020 zu TOP 9.1 der Tagesordnung